



Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9, 9a und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 – idF BGBl I Nr. 35/2025, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idF BGBl I Nr. 82/2025, wird kundgemacht:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, wurde der Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, die Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitanwendung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb des Murkraftwerkes Graz rechtskräftig erteilt.

Die Fertigstellung des Vorhabens wurde von der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vor der Inbetriebnahme angezeigt. Mit Eingabe vom 01.07.2024 wurde eine konsolidierte Gesamtfertigstellungsanzeige samt erforderlicher Unterlagen vorgelegt. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und die von den Abweichungen betroffenen Parteien gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen zu wahren.

Zuständige Behörde für diese Abnahmeprüfung und für die Entscheidung über den Antrag auf geringfügige Abweichungen ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung wird durch Bescheid erfolgen.

(Kurz-)Beschreibung der beantragten geringfügigen Abweichungen

Geringfügige Abweichungen bei den Nebenbestimmungen B1, B3, B5, B14, C1, C3, D4, E6, E8 bis E11, I3, I4, I6, M12, M13, O6, O10, O11, O25, O26, O28, P12, Q2, S3 bis S5 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des US vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51.

Geringfügige Abweichungen bei den projektintegralen Maßnahmen N-09, N-16, N-21, N-24, N-26, N-27, N-33, N-42, N-43, N-48, N-54, N-59 und N-66 für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie M-10, M-25, M-27 und M-29 für den Lebensraum Mensch.

Weitere geringfügige Abweichungen

- Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche
- Radwegführung Seifenfabrik und Murtröpferl
- Entfall Zufahrt Krafthaus
- Verarbeitung höherer Ausbaudurchfluss
- Bauliche Anpassung Dotationsbauwerk linksufrig Petersbach
- Anhebung Mediensteg
- Ausführung Puchsteg
- Herstellung Stützmauer linkes Ufer (Tennisplätze)
- Begleitdrainage rechts- und linksufrig
- Anpassung Linienführung von Stauraumabdichtung und Drainage
- Hauptbauwerk (Wehranlage, Krafthaus)
- Maßnahmen im Stauraum
- Maßnahmen im Unterwasser
- Fischmigrationshilfe
- Nebengewässer und Petersbach
- Maßnahmenänderungen im Bereich bestehender Strom- und Fernwärmeleitungen, Telefon- und Lichtwellenleiter
- Entwässerung Grieskai/Radweg
- Radwegenetz
- Energieableitung

Ausführliche Details entnehmen Sie bitte den aufliegenden Unterlagen.

Die Fertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen liegen **vom 10.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) und
- bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz (in der Kanzlei)

von Montag bis Freitag während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Fertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie der Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung und der Technische Ausführungsbericht sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Graz – Murkraftwerk Graz - Abnahme) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an den Amtstafeln der UVP-Behörde und der Stadt Graz kundgemacht. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde den Akt elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zu den beantragten Abweichungen eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am gegenständlichen Verfahren als Partei teil.

Parteien können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 24.08.2026** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.
Mag. Margot Gutschi-Pfingstner